

Einkaufsbedingungen

der Handelsgesellschaften:

BOSCH DIESEL s.r.o.

mit Sitz in Jihlava, Pávov 121 PLZ 586 01
IdNr. 469 95 129
eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Brno,
in Abteilung C, Einlageblatt 8864

Bosch Rexroth, spol. s r.o.

mit Sitz in Brno, Těžební 1238/2, PLZ 627 00
IdNr. 005 47 425
eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Brno,
in Abteilung C, Einlageblatt 123

Bosch Termotechnika s.r.o.

mit Sitz in Praha 4, Pod Višňovkou 1661/35, PLZ 140 00
IdNr. 189 53 573
eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag,
in Abteilung C, Einlageblatt 121629

Robert Bosch odbytová s.r.o.

mit Sitz Praha 4, Pod Višňovkou čp.1661/35, PLZ 140 00
IdNr. 438 72 247
eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag,
in Abteilung C, Einlageblatt 5483

Robert Bosch, spol. s r.o.

mit Sitz in Roberta Bosche 2678, České Budějovice 3, 370 04 České
Budějovice
IdNr. 466 78 735
eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in České
Budějovice, in Abteilung C, Einlageblatt 1451

Die Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr zwischen einer der vorbezeichneten Handelsgesellschaften (weiter nur "Gesellschaft") und den natürlichen, juristischen bzw. ausländischen Personen sowie Personen des öffentlichen Rechtes.

1. Allgemeine Bestimmungen
Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Akzeptanz der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen
 - 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
 - 2.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
 - 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
 - 2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so wird zum Widerruf berechtigt.
 - 2.6 Lieferantenabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
 - 2.7 Die Vereinbarung zur Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und

sozialer Verantwortung für Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung), das Logistikhandbuch sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Robert Bosch GmbH sind integrierter Bestandteil jeden Vertrages.

3. Lieferung

- 3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.,
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielweise Reisekosten, Unterkunftskosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Löhne, Auslösungen sowie Verpflegungsgeld u. ä.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der gültigen Rechtsvorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; die gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder wir erwarten sie.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 65 ffg. Ges. Nr. 121/2000 Slg.)
- 3.9 An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 4.2 Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten auch im Falle des Streiks oder anderer Protestaktionen der Arbeitnehmer.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, muss die Rechnung die Erfordernisse des Steuerbelegtes erfüllen.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten

an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung; soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung der Mängel beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nachweislich nicht zu vertreten.

8.6 Sofern mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist, gewährt er uns durch Akzeptanz dieser Einkaufsbedingungen eine 3 jährige Garantie auf die gemäß diesen Einkaufsbedingungen gelieferten Ware. Der Lieferant garantiert mit der Qualitätsgarantie, dass die Ware während der oben angeführten Zeit für den von uns bestellten Nutzungszweck geeignet sein wird, während der gesamten Garantiezeit die von uns gewünschten bzw. für diese Art der Lieferung gewöhnlichen Eigenschaften aufweisen sowie auch die mit den technischen Normen und Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wird. Die Garantiezeit beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes (Übergang der Schadensgefahr).

8.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Garantiezeit neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang überschreitende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung

9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern es offensichtlich ist, dass die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen kann, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung

oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. Rücktritt- und Kündigungsrechte

10.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn:

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Pflichten durch den Lieferanten in Bezug auf die Lieferungen des Vertragsgegenstandes gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

10.2 Wir sind auch zum Rücktritt event. zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zum Schutz vor den Forderungen der Gläubiger beantragt.

10.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

10.4 Sofern wir aufgrund des vorstehenden vertraglichen Rücktritt- bzw. Kündigungsrechtes vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritt- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

10.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in den Räumlichkeiten und auf Grundstücken unserer Gesellschaft ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen internen Vorschriften unserer Gesellschaft zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen in den Räumlichkeiten und auf Grundstücken unserer Gesellschaft zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Beistellung des Materials

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen u. ä. bleiben unser Eigentum. Dieser dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, d. h. sie dürfen nicht an dritte Personen verkauft, verpfändet oder anderweitig durch dritte Person verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13. Unterlagen und Geheimhaltung

13.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten und Software zu entnehmen sind, uns sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise

überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

14. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß gültigen Rechtsvorschriften zur Ausfuhr- und Zollbedingungen in der CZ, den EG-Ländern und USA sowie gemäß den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Nummer der ausfuhrgenehmigungspflichtigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach entsprechenden Listen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates, in der Fassung der daran anknüpfenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) des Rates Nr. 394/2006),
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR - http://www.access.gpo.gov/bis/ear/ear_data.html),
- den handelsrechtlichen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1207/2001 in der Fassung der daran anknüpfenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1617/2006),
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code, also Bezeichnung gemäß Codes der kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Bestimmungen der Rechtsvorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter <http://www.unglobalcompact.org> erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware gemäß Bestellung/Vertrag zu liefern ist, bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
17. Allgemeine Bestimmungen
- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, dasselbe gilt für den Verzicht auf die Schriftform.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich tschechisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft, die den Vertrag mit Lieferanten abgeschlossen hat.